Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1985)

Rubrik: Recht und Rechtsgestaltung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Humanitäres Völkerrecht

ACHTUNG, ANWENDUNG UND ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Zusammen mit der Änderung der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes ist die Achtung des humanitären Völkerrechts Hauptthema der kommenden Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf 1986). Daher hat das IKRK keine Bemühungen gescheut, sowohl die Staaten als auch die Träger der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die Öffentlichkeit immer wieder an die Bedeutung der universellen Achtung dieses Rechts zu erinnern; insbesondere ist sein am 10. Januar erlassener Appell zum humanitären Aufbruch zu erwähnen *(siehe unten)*. Ferner hat es im Hinblick auf die Konferenz weiter an der Gestaltung und Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Achtung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts gearbeitet. Dabei stützte es sich auf das Aktionsprogramm, das es sich im Jahre 1983 gegeben hatte und das vier Ziele umfasst:

— angesichts der ständigen Verschlechterung des internationalen Klimas und der zunehmenden Gewalt die **tatsächliche Anwendung und Einhaltung des bestehenden humanitären Völkerrechts zu erreichen,** indem es zum einen die Kenntnis dieses Rechts fördert und die Ursachen seiner unzulänglichen Einhaltung analysiert, zum anderen im Rahmen der bestehenden Rechtsurkunden nach geeigneten Lösungen sucht, um die Achtung dieses Rechts zu verbessern;

— **eine grösstmögliche Zahl von Staaten zum Beitritt zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen zu veranlassen;**

— die **Entwicklung** des humanitären Völkerrechts ins Auge zu fassen;

— die Möglichkeiten zu prüfen, den Schutz der Einzelperson **in Situationen innerer Wirren und Spannungen,** auf die das humanitäre Völkerrecht keine Anwendung findet, sicherzustellen.

Die beiden ersten Ziele haben Vorrang. Sie sind im übrigen auch eng miteinander verbunden, denn die formelle Annahme der Zusatzprotokolle durch eine grösstmögliche Zahl von Staaten stärkt ganz allgemein den Wert und die Glaubwürdigkeit des humanitären Völkerrechts.

Eine interne Arbeitsgruppe des IKRK (Arbeitsgruppe über die Achtung und die Entwicklung des humanitären Völkerrechts) ist eigens damit beauftragt, die Durchführung dieses Programms zu fördern; ferner gewann das IKRK wie schon 1984 die Mitarbeit politischer Persönlichkeiten, die sich in persönlicher Eigenschaft an diesem Gedankenprozess der Institution beteiligten. Diese Persönlichkeiten, Sachverständige für internationale Politik aus verschiedenen Kontinenten, traten am 4. und 5. März (3. Tagung) und am 18. und 19. November (4. Tagung) in Genf zusammen. Sie behandelten verschiedene Themen: Die Kollektivverantwortung der Vertragsparteien der Abkommen in bezug auf die Anwendung des humanitären Völkerrechts; dann allgemein die Haltung, die das IKRK in Fällen der Nichteinhaltung dieses Rechts unter Berücksichtigung der Politik der Verschwiegenheit der Institution einnehmen muss; die Mittel, die Anwendung dieses Rechts und der humanitären Grundsätze durch die Staaten zu fördern; die Zweckmässigkeit einer Rechts- oder anderen Urkunde für die vom humanitären Völkerrecht nicht erfassten Situationen; Vorbereitung der Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986. Die politischen Experten forderten das IKRK auf, seine Bemühungen zur humanitären Mobilisierung im Hinblick auf die Konferenz weiterzuverfolgen und machten verschiedene nützliche, konkrete Vorschläge. Im Anschluss an die Genfer Tagungen wurden gemeinsam mit diesen Sachverständigen Regionalseminare für die beiden kommenden Jahre geplant oder auch von ihnen organisiert; ein erstes fand am 4. und 5. September 1985 in Djakarta (Indonesien) statt; Teilnehmer waren an die dreissig Regierungskreisen nahestehende Zivil- und Militärpersonen, die die verschiedenen ASEAN-Länder (Verband südostasiatischer Nationen) vertraten; die Delegation des IKRK stand unter der Leitung von Komiteemitglied Jäckli. Ziel dieser Tagungen ist es, das humanitäre Völkerrecht besser bekannt zu machen, die Ratifizierung der Zusatzprotokolle voranzutreiben und die Staaten auf die politische Bedeutung der Einhaltung der humanitären Regeln aufmerksam zu machen *(über Bemühungen des IKRK, das humanitäre Völkerrecht bekannt zu machen und dadurch die Achtung dieses Rechts zu fördern, siehe auch das folgende Kapitel über die Verbreitung)*.

Achtung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze

Der Appell zum humanitären Aufbruch, den das IKRK am 10. Januar 1985 erliess, bildete eine wichtige Etappe in der Kampagne, mit der es das Verständnis für die Bedeutung der universellen Achtung der humanitären Regeln und damit auch der Achtung der humanitären Aktion wachrufen wollte. Bereits die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte im selben Sinne einen feierlichen Aufruf erlassen (Manila 1981, Entschliessung Nr. VI), aber 1985 musste das IKRK feststellen, dass dieser Aufruf beinahe wirkungslos geblieben war, dass die Frage der unaufhörlichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze immer noch aktuell war und dass der Entwicklung der humanitären Tätigkeit weiterhin Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Der Aufruf vom 10. Januar wies daher einmal mehr auf die sowohl in ihrer Zahl als auch Dauer zunehmenden Konflikte hin, auf ihre Verschärfung und die

erfolglosen Demarchen zu ihrer friedlichen Beilegung und schliesslich darauf, dass unabhängig von den internationalen oder internen Konflikten eine wachsende Radikalisierung der Spannungen in der Welt zu beobachten ist; er verurteilte den allgemein nachlassenden Respekt für die Rechtsnorm und den Vorrang, der politischen und Sicherheitszwängen vor den humanitären Erwägungen gegeben wird; er unterstrich die *«dringende, ja drastische Notwendigkeit eines umfassenden humanitären und solidarischen Eingreifens, das angesichts des derzeitigen wie des potentiellen Irrsinns der menschlichen Gewalttätigkeit unerlässlich geworden ist»*. Der Appell betonte nachdrücklich, dass das IKRK eine solche Aktion nicht allein unternehmen kann. Diese erfordert in erster Linie Anstrengungen seitens der Staaten (Einhaltung ihrer humanitären Verpflichtungen im Falle eines Konflikts, Ratifizierung der humanitären Völkerrechtsverträge, denen sie noch nicht beigetreten sind, Pflicht, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Konfliktparteien zur Achtung der humanitären Völkerrechtsnormen zu veranlassen). Doch die Bemühungen zum allgemeinen Aufbruch betreffen auch die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die die moralische Stärke ihrer Grundsäze und ihre Universalität in den Dienst dieser Sache stellen muss. Was das IKRK anbelangt, so muss es weiterhin das humanitäre Völkerrecht verbreiten, ihm Achtung verschaffen und zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften beitragen; es muss angesichts des Mandats, das ihm die Staaten anvertraut haben, die materiellen und politischen Mittel einer regelrechten humanitären Strategie finden.

Der Appell vom 10. Januar bildete den Kern eines ausführlicheren Memorandums unter dem Titel *«Achtung und weitere Entwicklung des humanitären Völkerrechts, Unterstützung der Tätigkeit des IKRK. Von Manila (1981) bis Genf (1986). Zwischenbilanz und Perspektiven»*. Der Appell, dem manchmal diese Denkschrift beigelegt wurde, fand weite Verbreitung: Er ging an alle Ständigen Vertretungen in Genf und New York, an alle Nationalen Gesellschaften sowie an die Liga, die Mitglieder der Ständigen Kommission, die ihr Präsident am 14. Januar in Amman (Jordanien) zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen hatte, an die Medien, an Gremien wie die Unabhängige Kommission für internationale humanitäre Fragen, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie an die Teilnehmer von Seminaren über humanitäres Völkerrecht, die das IKRK organisiert hatte. *(Die deutsche Fassung des vollständigen Textes des Appells erschien als Separatdruck der Revue internationale de la Croix-Rouge.)*

Das IKRK nutzte allgemein die Gelegenheit vieler Seminare über humanitäres Völkerrecht, die es selbst organisierte oder an denen es beteiligt war, um seine Bemühungen zur Sensibilisierung weitester Kreise fortzusetzen. Dasselbe gilt für die zahlreichen Kontakte, die es zu den Vertretern der Staaten unterhält.

Das IKRK und das Interamerikanische Institut für Menschenrechte organisierten gemeinsam das zweite «Interamerikanische Seminar über Staatssicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht» in San José (Costa Rica) vom 24. bis 26. Januar (das erste Seminar fand im September 1982 statt). Das Seminar, das für hohe Regierungsbeamte, Vertreter der Justiz und höhere Offiziere bestimmt war, versammelte an die vierzig Teilnehmer aus Ländern Mittelamerikas und Mitgliedländern der Contadora-Gruppe (Kolumbien, Costa Rica, El Salvador, Honduras, Nicaragua und Panama). Zweck des Seminars war die Suche nach geeigneten Mitteln, um die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in Mittelamerika angesichts nationaler und internationaler Sicherheitszwänge zu fördern. Es bildete einen Teil der Kampagne des IKRK zum humanitären Aufbruch und ging den obengenannten regionalen Sachverständigentagungen voraus.

Die Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in Genf wurden eingeladen, am 18. September an einer Informationstagung über die kommende Internationale Rotkreuzkonferenz am Sitz des IKRK teilzunehmen. Die Tagung bot Gelegenheit, die Entwicklung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und des humanitären Völkerrechts darzulegen, die Bedeutung der Konferenz von 1986 im Hinblick auf die Achtung des humanitären Völkerrechts hervorzuheben und gleichzeitig die Notwendigkeit zu unterstreichen, dass sich die Staaten auf angemessener Ebene aktiv an dieser Konferenz beteiligen.

Demarchen im Hinblick auf die Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977

Das IKRK setzte seine seit 1977 unternommenen Bemühungen fort, alle Staaten zur Ratifizierung oder zum Beitritt zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen zu veranlassen, damit diese beiden neuen Urkunden des humanitären Völkerrechts eine ebenso universelle Anerkennung finden wie die Genfer Abkommen. Auch dies ist ein Teil der Kampagne zum humanitären Aufbruch: Die formelle Annahme der Zusatzprotokolle seitens eines Staates bezeugt auch den Willen dieses Staates, das humanitäre Völkerrecht zu achten.

Die Bemühungen des IKRK bestehen darin, die Staaten, falls nötig, an das Bestehen der Zusatzprotokolle zu erinnern und ihre humanitäre Bedeutung zu unterstreichen. Mit jedem Staat erörtert das IKRK die spezifischen Probleme, die sich ihm bei der Prüfung dieser Rechtsurkunden stellen können; damit will es ihnen deren Annahme unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des betreffenden Landes erleichtern. Es erbietet sich auch an, die Staaten, die Vertragspartei der Zusatzprotokolle geworden sind, bei der Verwirklichung der eingegangenen Verpflichtungen zu beraten. Darüber hinaus arbeitet das IKRK weiter an den Kommentaren zu den Zusatzprotokollen.

Im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Zusatzprotokolle wurden zahlreiche Missionen bei den Staaten unternommen, die noch nicht Vertragspartei sind: Missionen des Präsidenten des IKRK, der Mitglieder des Komitees, des Direktors für allgemeine Angelegenheiten und seiner Hauptmitarbeiter, unter ihnen der Berater des IKRK auf diesem Gebiet. Die gleiche Frage wurde auch bei Missionen, die vorwiegend operationelle oder finanzielle Ziele verfolgten,

auf Tagungen innerhalb und auch ausserhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung oder beim Empfang verschiedener Persönlichkeiten am Sitz des IKRK angeschnitten. Ferner führt das IKRK einen ständigen Dialog über diese Frage mit den Behörden der Länder, in denen es Delegationen unterhält *(siehe auch das Kapitel «Tätigkeit in den Einsatzgebieten»)*.

Im Jahre 1985 sprach Präsident Hay im Verlauf seiner Missionen in der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten, Italien, Liechtenstein und Pakistan mit den Behörden über die Bedeutung der Zusatzprotokolle. Der Vizepräsident des IKRK schnitt die Frage mit den Behörden Ungarns an. Mehrere Missionen des Direktors für allgemeine Angelegenheiten ermöglichten es ebenfalls, die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu behandeln, namentlich in der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und in Venezuela. Was den Rechtsberater des IKRK betrifft, so unterhielt er regelmässige Kontakte zu zahlreichen Staaten; er nahm an Missionen des Präsidenten teil und begab sich ferner nach Argentinien, Italien, Liberia, Nigeria, Polen, ins Vereinigte Königreich sowie zum Heiligen Stuhl, um dieses Thema zur Sprache zu bringen.

Im März nahm er auch an der 73. Tagung der Konferenz der Interparlamentarischen Union in Lomé (Togo) teil: Die Teilnehmer erhielten Informationen über die Zusatzprotokolle und wurden ersucht, sich für eine rasche Ratifizierung dieser Urkunden in ihren Ländern zu verwenden; im Rahmen dieser Konferenz gelangte auch der Appell zum humanitären Aufbruch zur Verteilung.

Das IKRK unterhielt ausserdem regelmässige Kontakte zu den Mitgliedern des Europarats und erinnerte sie an die Entschliessung Nr. 823 von 1984, mit der die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Mitgliedstaaten namentlich zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle aufforderte.

Der Delegiertenrat, Organ der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, das die Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Liga umfasst, verabschiedete am 25. Oktober eine Entschliessung über die Zusatzprotokolle: Darin werden die Staaten aufgefordert, die Protokolle bis zur XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz zu ratifizieren; es wird um die Unterstützung verschiedener zwischenstaatlicher Instanzen wie auch der Nationalen Gesellschaften nachgesucht; schliesslich wird das IKRK ermutigt, seine Demarchen fortzusetzen.

Hier ist auch die Unterstützung zu erwähnen, die das IKRK und die gesamte Bewegung auf diesem besonderen Gebiet von der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen erhielten (ein am 8. Juni von der Kommission angenommenes Memorandum mit dem Titel «Aufruf zum Beitritt zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen» wurde an alle Staaten geschickt, die noch nicht Vertragspartei der Protokolle sind), sowie vom Weltfrontkämpferverband (im November von der XVIII. Generalversammlung verabschiedete Entschliessung).

Stand der Ratifizierungen und Beitritte:
Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977

1985 trat ein Staat, die **Islamische Bundesrepublik der Komoren,** den Genfer Abkommen bei, indem sie am 21. November bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft ihre Beitrittsurkunde hinterlegte. Somit treten die Genfer Abkommen für diesen Staat am 21. Mai 1986 in Kraft.

Im Jahre 1985 registrierte die Schweizerische Eidgenossenschaft auch zwei Ratifizierungen der Zusatzprotokolle sowie fünf Beitritte zu diesen Urkunden. Bei den Staaten, die Vertragspartei der beiden Protokolle geworden sind, handelt es sich um: **Kuwait,** Beitritt am 17. Januar; **Vanuatu,** Beitritt am 28. Februar; **Senegal,** Ratifizierung am 7. Mai; die **Komoren,** Beitritt am 21. November; **Heiliger Stuhl,** Ratifizierung am 21. November; **Uruguay,** Beitritt am 13. Dezember; **Surinam,** Beitritt am 16. Dezember. Die Zusatzprotokolle treten für diese Staaten sechs Monate nach den obenerwähnten Daten in Kraft.

Am 31 Dezember 1985 waren 162 Staaten Vertragspartei der Abkommen, 55 von Protokoll I und 48 von Protokoll II *(siehe Tabelle, S. 93-96)*.

Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Obgleich das IKRK seit der Annahme der Zusatzprotokolle von 1977 an erster Stelle nach geeigneten Möglichkeiten sucht, die Achtung des bestehenden humanitären Völkerrechts zu fördern, befasst es sich auch mit einer möglichen Weiterenwicklung dieses Rechts. Dabei geht es vor allem darum, die Bereiche zu analysieren, die die Diplomatische Konferenz 1974-77 über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts nicht behandelte, oder Probleme auszuloten, die die Anwendung des bestehenden Rechts als Folge der technischen Entwicklung stellt. Im Rahmen seines internen Denkprozesses, namentlich im Rechtsbereich der bewaffneten Konflikte zur See, ergriff das IKRK 1985 die Initiative, die Seemächte zu einer Tagung technischer Marineexperten der Regierungen einzuladen (Genf, Januar 1986), deren Ziel die Klärung gewisser technischer und praktischer Aspekte bei der Anwendung des II. Abkommens ist, namentlich was die Signalisierung und Kennzeichnung der Transportmittel betrifft, die von dem genannten Abkommen geschützt werden; ein Bericht über die Arbeiten dieser Tagung wird der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das IKRK seine Kontakte mit der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und der «International Lifeboat Conference» aufrechterhielt.

Was die Situationen innerer Wirren und Spannungen angeht, Bereiche, die das humanitäre Völkerrecht nicht erfasst, so prüft das IKRK die Möglichkeit, einige Richtlinien festzuhalten, damit für die Opfer dieser Situationen wenigstens die Einhaltung der wichtigsten humanitären Grundsätze sichergestellt wird. Nach einer persönlichen Kontaktnahme mit Rechtssachverständigen verschiedener Länder im Jahre 1984, um deren Meinung über die Zweckmässigkeit eines Rechts- oder anderen Dokumentes kennen-

zulernen, setzte das IKRK seine Arbeiten fort, die übrigens in den Rahmen seines Appells zum humanitären Aufbruch fallen. Im November beteiligte es sich insbesondere an zwei diesem Thema gewidmeten Seminaren: Das erste, von der New-York-Universität organisiert, versammelte Professoren für Völkerrecht verschiedener Universitäten der Vereinigten Staaten; das zweite («Interamerikanisches Seminar über humanitäre Fragen und Menschenrechte in Situationen innerer Wirren und Spannungen») wurde gemeinsam mit dem Interamerikanischen Institut für Menschenrechte in Buenos Aires veranstaltet und vereinte sowohl Spezialisten für Menschenrechte oder humanitäres Völkerrecht als auch politische Persönlichkeiten, die grösstenteils aus lateinamerikanischen Ländern kamen. Die Delegation des IKRK stand unter der Leitung des Direktors für allgemeine Angelegenheiten. Beide Seminare ermöglichten es, die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und der humanitären Aktion in Situationen innerer Wirren und Spannungen weiterzuanalysieren sowie zu prüfen, ob das IKRK auf diesem Gebiet möglicherweise eine Erklärung ins Augen fassen könnte.

Haager Recht: Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen

Gemäss dem Mandat, dass die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz (Entschliessung Nr. IX) ihm anvertraut hatte, befasste sich das IKRK weiterhin mit der Frage des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die Gegenstand eines am 10. Oktober 1980 angenommenen Übereinkommens bildete, dem «Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können». In seinen Kontakten mit den Staaten lädt das IKRK diese ein, das Übereinkommen und seine drei Protokolle (über die Waffen mit nicht lokalisierbaren Splittern, Minen und Fallen sowie Brandwaffen) zu ratifizieren. Am 31. Dezember 1985, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens und seiner Protokolle, waren 25 Staaten Vertragspartei dieser Urkunden: die Deutsche Demokratische Republik, Australien, Österreich, Bielorussland, Bulgarien, China, Dänemark, Ecuador, Finnland, Guatemala, Ungarn, Indien, Japan, Laos, Mexiko, die Mongolei, Norwegen, Pakistan, Polen, Schweden, die Schweiz, die Tschechoslowakei, die Ukraine, die UdSSR und Jugoslawien.

VERBREITUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS SOWIE DER GRUNDSÄTZE UND IDEALE DES ROTEN KREUZES

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze und -ideale, ein ständiges Anliegen des IKRK, ist Teil der breitangelegten Bemühungen der Institution, die wirksame Anwendung dieses Rechts zu erreichen. Die Verbreitungstätigkeit verfolgt einerseits das Ziel, die Kenntnisse des humanitären Völkerrechts zu fördern, andererseits die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Geschichte, Grundsätze, Aktion, Ideale) bekannt zu machen. Sie gründet auf dem 1981 vom Delegiertenrat angenommenen zweiten *«Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze und -ideale»* für die Periode von 1982 bis 1985; dieses Programm, das auch die Liga und die Nationalen Gesellschaften betrifft, umfasst vier Hauptziele. So gilt es, die Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977 zu fördern, die rechtlichen und praktischen Folgen der Bestimmungen dieser Texte zu analysieren, das humanitäre Völkerrecht in verschiedenen Kreisen (Nationale Gesellschaften, Regierungen, Streitkräfte, Universitäten, internationale Organisationen usw.) zu verbreiten und verbreiten zu lassen, die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und -ideale in alle Tätigkeiten der Bewegung einzubeziehen.

Im Jahre 1985 brachte das IKRK in Zusammenarbeit mit der Liga und dem Henry-Dunant-Institut eine neue Fachzeitschrift unter dem Titel «Diffusion», («Verbreitung») heraus, die dreimal jährlich in französischer, englischer und spanischer Sprache erscheint. «Diffusion» will die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Bewegung fördern, die Verbreitungsfachleute in ihren Bemühungen unterstützen, neues Verbreitungsmaterial bekannt machen und schliesslich den Gedanken- und Erfahrungsaustausch unter den Nationalen Gesellschaften auf dem Gebiet der Verbreitung fördern. Dieses Kontaktorgan sollte es auch ermöglichen, die Durchführung des Aktionsprogramms 1981 besser mitzuverfolgen. «Diffusion» ist daher für alle Personen bestimmt, die aufgund ihrer Stellung oder ihres Interesses für das humanitäre Völkerrecht oder das Rote Kreuz in der Lage sein könnten, ihre Kenntnisse auf diesem Gebiet weiterzuvermitteln.

Die Verbreitung als ständige Aufgabe des IKRK obliegt einer jeden seiner Delegationen in der Welt, bildet aber gleichzeitig auch Gegenstand zahlreicher Missionen, die vom Hauptsitz ausgehen und der Kontaktpflege mit den Nationalen Gesellschaften und Regierungen wie auch der Organisation und/oder Beteiligung an Seminaren über humanitäres Völkerrecht dienen.

Im Bereich der Verbreitung und des Unterrichts des humanitären Völkerrechts arbeitet das IKRK mit den Nationalen Gesellschaften, der Liga und dem Henry-Dunant-Institut zusammen, aber auch mit Organisationen, die nicht der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung angehören: Internationales Institut für humanitäres Recht in San Remo, Internationales Institut für Menschenrechte (San José, Costa Rica), Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, Universitäten.

Nachstehend wird über die allgemeine Verbreitungsstätigkeit innerhalb der verschiedenen Zielgruppen berichtet; was die spezifische Tätigkeit in jedem einzelnen Land betrifft, so sei auf den Abschnitt *«Tätigkeit in den Einsatzgebieten»* verwiesen.

Verbreitung bei den Streitkräften

Die Streitkräfte, die in Kriegszeiten für die konkrete Einhaltung der humanitären Regeln verantwortlich sind, bilden

eine sehr wichtige Zielgruppe. Das IKRK bemüht sich nicht nur, das Recht der bewaffneten Konflikte in militärischen Kreisen bekannt zu machen, sondern versucht auch zu erreichen, dass sein Unterricht in den Militärschulen eingeführt wird. Die «Delegierten bei den Streitkräften» sind eigens mit dieser Aufgabe betraut.

1985 fanden drei Lehrgänge statt, deren Planung und Leitung in den Händen der «Delegierten bei den Streitkräften» lag: *Der 17. und 18. Internationale Kriegsrechtslehrgang,* die das Internationale Institut für humanitäres Recht in San Remo (Italien) veranstaltete, und der *fünfte Kriegsrechtslehrgang für höhere Offiziere der Sanitätsdienste bei den Streitkräften,* den das Internationale Komitee für Militärmedizin und -pharmazie organisiert hatte.

Die beiden Lehrgänge in San Remo waren für Truppenkommandanten der Streitkräfte der drei Waffengattungen, für Generalstäbler und Offiziere, die mit dem Unterricht des Kriegsrechts beauftragt sind, sowie für Militärjuristen bestimmt und fanden vom 19. Mai bis 1. Juni (in französischer und spanischer Sprache) und vom 13. bis 26. Oktober (in englischer Sprache) statt; Vertreter von neun Ländern (Belgien, Kanada, Zentralafrikanische Republik, Kolumbien, Italien, Mexiko, Nicaragua, Schweiz und Zaire) bzw. neuzehn Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Australien, Bangladesh, Belgien, Kanada, Vereinigte Staaten, Finnland, Irland, Italien, Malawi, Nigeria, Norwegen, Niederlande, Sierra Leone, Sri Lanka, Schweden, Schweiz, Thailand und Sambia) kamen zusammen. Der Lehrgang für Militärärzte in englischer Sprache versammelte vom 11. bis 22. November in Genf Teilnehmer aus zehn Ländern (Südafrika, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Vereinigte Staaten, Haiti, Indonesien, Irak, Irland, Nigeria und Katar). Diese zweiwöchigen Lehrgänge verbinden die Theorie (Vorstellung der Urkunden des humanitären Völkerrechts) mit der Praxis (Regeln, die bei der Führung der militärischen Operationen einzuhalten sind, sowie die Haltung gegenüber den zivilen und militärischen Opfern.

Abgesehen von diesen drei zentralen Lehrgängen führten die «Delegierten bei den Streitkräften» für Offiziere der Dominikanischen Republik, von Honduras und Sierra Leone auch auf nationaler Ebene Kurse über humanitäres Völkerrecht durch *(siehe Abschnitt «Tätigkeit in den Einsatzgebieten»)*. Ferner nahm das IKRK weiterhin aktiv am Einführungskurs in das Völkerrecht zu Kriegszeiten teil, den die Schweizer Armee abhält.

Schliesslich hielt das IKRK seine Beziehungen mit der Internationalen Gesellschaft für Militärstraf- und Kriegsrecht aufrecht (Teilnahme am X. Kongress dieser Gesellschaft in Garmisch-Partenkirchen in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. bis 7. Oktober).

Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften

Die Nationalen Gesellschaften sind eine besonders wichtige Zielgruppe, müssen sie doch ihrerseits bei der Verbreitung des humanitären Völkerrechts mitwirken und die Bemühungen des IKRK in diesem Bereich aktiv unterstützen. Daher hilft ihnen das IKRK bei der Erstellung von Aktionsprogrammen und deren Durchführung und nimmt an der Ausbildung ihrer Führungskräfte teil, damit diese nachher die Hauptgrundsätze des humanitären Völkerrechts und des Roten Kreuzes weitervermitteln können.

Gemeinsam mit dem Roten Kreuz von Jamaika und der Liga veranstaltete das IKRK einen ersten Ausbildungskurs für «Verbreitungsfachleute» für die englischsprachigen Nationalen Gesellschaften in der Karibik, denen sich auch die Nationalen Gesellschaften von Belize und Guayana anschlossen. Der Kurs fand vom 30. Juni bis 6. Juli in Kingston (Jamaika) statt und vereinte dreizehn Nationale Gesellschaften. Vom 14. bis 20. Juli wurde in Mexiko der zweite Ausbildungslehrgang für die Verantwortlichen für Information und Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften Mittelamerikas und der spanischsprachigen Länder der Karibik durchgeführt. Das Mexikanische Rote Kreuz, das IKRK und die Liga organisierten den Lehrgang, der acht Nationale Gesellschaften vereinte. Diese Regionalkurse (die vorangehenden fanden 1982 in Turrialba, Costa Rica, und 1984 in La Paz statt) haben zum Ziel, die rechtlichen und historischen Kenntnisse der Teilnehmer im Bereich des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzbewegung zu vertiefen, den Nationalen Gesellschaften die Verantwortung für die Verbreitung stärker ins Bewusstsein zu bringen und Fragen der Methodologie zu erörtern; dabei wird der Rolle der Nationalen Gesellschaften in Konfliktzeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Abgesehen von diesen beiden Lehrgängen nahm das IKRK erneut an mehreren lokalen Seminaren teil, die die Nationalen Gesellschaften zur Ausbildung von Personal organisiert hatten, das nachher zur Verbreitungstätigkeit herangezogen werden soll. Gleichermassen war das IKRK auf verschiedenen Tagungen oder Ausbildungskursen innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bestrebt, das humanitäre Völkerrecht bekannt zu machen *(siehe nachstehend das Kapitel über «Zusammenarbeit»)*. Schliesslich absolvierten zwei Vertreter der Nationalen Gesellschaften von Costa Rica und Mexiko, die auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts arbeiten, im IKRK ein Ausbildungspraktikum.

Verbreitung in Regierungs- und Diplomatenkreisen

Das IKRK unterhält einen ständigen Dialog mit den Regierungen, um sie besser mit den humanitären Völkerrechtsurkunden vertraut zu machen und sie daran zu erinnern, dass die Verbreitung dieser Texte eine formelle Pflicht einer jeden Vertragspartei der Genfer Abkommen ist.

Im Zuge seiner Bemühungen, das humanitäre Völkerrecht in Diplomatenkreisen zu verbreiten, nahm das IKRK an einem zweiten Seminar über humanitäres Völkerrecht teil, das die New-York-Universität für Diplomaten organisierte, die bei den Vereinten Nationen akkreditiert sind (New York, 17. bis 19. Januar); ungefähr 50 Personen nahmen daran teil. Später veranstalteten das «Washington College of Law» («American University») und das Amerikanische Rote Kreuz in Washington am 20. und 21. Juni ein ähnliches

Seminar für rund dreissig bei den Vereinten Nationen und der OAS akkreditierte Diplomaten.

Das IKRK hielt zum ersten Mal einen Einführungskurs ins humanitäre Völkerrecht in arabischer Sprache für Regierungsvertreter der Arabischen Republik Jemen ab; der Lehrgang fand vom 19. bis 26. August in Genf statt und versammelte an die fünfzehn Teilnehmer, vorwiegend Verantwortliche des Innenministeriums.

Darüber hinaus übernahm das IKRK wie in den früheren Jahren eine Lehrfunktion an folgenden Veranstaltungen:

— XXI. Völkerrechtsseminar der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf im Juni, an dem Diplomaten, Juristen von Aussenministerien, Angehörige von Universitäten aus 24 Ländern teilnahmen (Kurs über das humanitäre Völkerrecht als Zweig des Völkerrechts);

— 3. Interdisziplinärer Kurs über Menschenrechte, den das Interamerikanische Institut für Menschenrechte vom 26. August bis 7. September organisierte und der in San José (Costa Rica) an die hundert Vertreter aus Regierungskreisen (hohe Beamte, Diplomaten) sowie Angehörige von Universitäten aus 27 Ländern des amerikanischen Kontinents zusammenbrachte;

— 5. Englischsprachiges Seminar über das Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht, das vom Henry-Dunant-Institut für die Angehörigen der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in Genf vom 9. bis 11. Januar durchgeführt wurde.

Das IKRK wurde ferner eingeladen, am Ausbildungsprogramm für Diplomaten teilzunehmen, das das Genfer *Institut universitaire des Hautes études internationales* im Mai organisierte; dies bot ihm Gelegenheit, vor Diplomaten aus Gabon, Madagaskar, Mali und Tunesien zu sprechen.

Verbreitung an den Universitäten

Das IKRK setzt sich nicht nur dafür ein, das humanitäre Völkerrecht den Universitätskreisen besser zur Kenntnis zu bringen, sondern auch, die Einführung dieses Zweigs in die Vorlesungsprogramme zu fördern; die Universitäten sind ebenfalls eine wichtige Zielgruppe, bilden sie doch namentlich jene aus, die später wichtige Ämter in den Regierungen bekleiden werden.

In dieser Perspektive organisierte das IKRK zusammen mit dem Polnischen Roten Kreuz den dritten Sommerkurs über humanitäres Völkerrecht für fortgeschrittene Rechtsstudenten Europas und Nordamerikas, der vom 20. bis 31. August in Warschau stattfand. Wie die beiden ersten Kurse im Jahre 1981 und 1984 zielte dieser dritte Lehrgang darauf ab, die Urkunden des humanitären Völkerrechts und die Rotkreuzgrundsätze bekannt zu machen, um auf diesem Gebiet Experten auszubilden und mit ihnen zu prüfen, wie sie die Verbreitung dieses Rechtszweigs an ihren Universitäten, in ihren Rotkreuzgesellschaften oder in Regierungskreisen fördern könnten. 44 Studenten aus 19 Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kanada, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten, Finnland, Grossbritannien, Griechenland, Ungarn, Norwegen, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Sowjetunion) waren bei diesem Kurs zugegen. Der Lehrkörper setzte sich aus Universitätsprofessoren Polens, der Bundesrepublik Deutschland, Finnlands, Grossbritanniens, Ungarns sowie aus Vertretern des IKRK und der Liga zusammen; das IKRK war insbesondere durch seinen Vizepräsidenten M. Aubert vertreten.

Das IKRK war auch am Unterricht über humanitäres Völkerrecht an der Universität Genf und dem Internationalen Institut für Menschenrechte in Strassburg (XVI. Unterrichtssession vom 1. bis 26. Juli für Rechtsstudenten des dritten Studienjahres, die sich fortbilden wollten; rund 350 Teilnehmer aus 67 Ländern) beteiligt.

Am 2. September wurde zwischen dem Interamerikanischen Institut für Menschenrechte und dem IKRK ein Abkommen über die Schaffung eines Lehrstuhls für humanitäres Völkerrecht (Jean-Pictet-Lehrstuhl) am Institut in San José (Costa Rica) unterzeichnet. Das IKRK übernimmt jedes Jahr einige Vorlesungen.

Das IKRK hatte auch Gelegenheit, vor Rechtsstudenten und Lehrkräften im Rahmen eines vom Institut für Friedensrecht und Entwicklung organisierten Seminars (Nizza, 21. Februar), eines von der Universität Toulon durchgeführten Kurses (Toulon, 22. Februar), der vom Belgischen Roten Kreuz organisierten Verbreitungswoche (Universität Lüttich, Leuwen und Freie Universität Brüssel, 25. Februar bis 5. März), des von der Lumumba-Universität und der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR veranstalteten Symposiums (Moskau, 2. bis 4. Dezember mit rund sechzig Teilnehmern aus 21 Ländern), sowie eines vom Französischen Institut für humanitäres Recht und Menschenrechte organisierten Kolloquiums (Clermont-Ferrand, Frankreich, 13. bis 14. Dezember) Vorträge zu halten; am 20. Dezember wurde an der Ecole Nationale d'Administration in Paris ein weiteres Referat über die Tätigkeit des IKRK zugunsten der Flüchtlinge gehalten.

Die Delegationen des IKRK haben die Aufgabe, regelmässig Kontakte zu den Universitätskreisen zu pflegen, um den Unterricht auf diesem Rechtsgebiet zu fördern *(siehe auch Abschnitt «Tätigkeit in den Einsatzgebieten»)*.

Endlich empfing das IKRK an seinem Sitz wie üblich Universitätsdozenten zu einem mehrwöchigen Praktikum, die sich in humanitärem Völkerrecht weiterbilden wollen, um es eventuell später selbst zu unterrichten. 1985 kamen sie von den Universitäten Mainz (Bundesrepublik Deutschland), Reims (Frankreich), Casablanca (Marokko), Gdansk und Krakau (Polen).

1985 verlieh das IKRK zum erstenmal den Paul-Reuter-Preis, der alle zwei Jahre als Belohnung für ein besonders verdienstvolles Werk im Bereich des humanitärenVölkerrechts zugesprochen wird: Der Preis ging an Dr. jur. Mohamed El Kouhène, marokkanischer Staatsangehöriger, für seine Dissertation über die Grundgarantien der Person in den Völkerrechts- und Menschenrechtsurkunden. Dank dem im Jahre 1983 errichteten Paul-Reuter-Fonds können Kenntnis und Verbreitung des humanitären Völkerrechts gefördert und der obenerwähnte Preis verliehen werden *(siehe auch Finanztabelle S. 129)*.

Verbreitung bei den Medien

Im Anschluss an die Mission, die der Leiter des Informationsdepartements im Oktober 1984 beim Verband afrikanischer Journalisten (UJA) in Kairo unternommen hatte, fand vom 16. bis 20. September in Nairobi ein Seminar über das Thema «Der Journalist und das humanitäre Völkerrecht» statt; dem vom UJA und IKRK gemeinsam organisierten Seminar wohnten ungefähr vierzig Journalisten aus achtundzwanzig Ländern bei. Es ging darum, das humanitäre Völkerrecht vorzustellen, die Rolle der Medien bei der Förderung der humanitären Regeln zu prüfen sowie die Frage des Schutzes der Journalisten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu erörtern *(zu dieser letzten Frage siehe auch das Kapitel «Information»)*.

Verbreitung beim Personal der Strafanstalten

Die Delegationen des IKRK bemühen sich fortwährend, bei den Strafvollzugsverwaltungen die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und des Roten Kreuzes sowie die Schutztätigkeit des IKRK bekannt zu machen. Ferner organisierten das IKRK, das Henry-Dunant-Institut und das Internationale Zentrum für Forschung und soziologische Studien im Bereich des Strafrechts und Strafvollzugs, Messina (Italien), in dieser Stadt vom 17. bis 22. Juni ein Seminar für fünfzig hohe Verantwortliche der Strafvollzugsverwaltungen aus rund dreissig afrikanischen Ländern.

Rechtliche und humanitäre Fragen in den Beziehungen zu anderen internationalen und nicht internationalen Gremien

TEILNAHME AN INTERNATIONALEN UND REGIONALEN TAGUNGEN

Das IKRK unterhält Beziehungen zu verschiedenen internationalen oder regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen, Gremien im Bereich von humanitären Fragen und/oder Problemen des internationalen Rechts. Dies veranlasst es zur Teilnahme an vielen Tagungen (Konferenzen, Rundtischgesprächen, Seminaren), die ausserhalb der Rotkreuzbewegung abgehalten werden, jedoch mit solchen Themen in Zusammenhang stehen (humanitäres Völkerrecht, Menschenrechte, Völkerrecht usw.). Überdies bieten diese Tagungen stets Gelegenheit zu zahlreichen Kontakten mit Vertretern der teilnehmenden Länder.

Diese Aufgabe nehmen die Abteilung für internationale Organisationen des IKRK und die ihr angeschlossene Delegation New York sowie weitere Mitarbeiter des IKRK, namentlich Juristen, wahr.

Organisation der Vereinten Nationen

Das IKRK wohnte als Beobachter den jährlichen Sessionen verschiedener Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bei, so

— der 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, September-Dezember), besonders den Arbeiten der dritten und sechsten Kommission der Versammlung, die sich mit humanitären bzw. rechtlichen Fragen befassen;
— der ersten und zweiten Jahressession des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) (Genf, Mai und Juli);
— der 38. Weltgesundheitsversammlung (Genf, Mai), sowie den 75. und 76. Sessionen des Exekutivrats der Weltgesundheitsorganisation (WHO);
— der 71. Jahreskonferenz des Internationalen Arbeitsamts (Genf, Juni);
— der 36. Session des Exekutivausschusses des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Genf, Oktober);
— der 41. Session der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen (Genf, Februar-März).

Das IKRK verfolgte auch mit Interesse die Arbeiten des Ausschusses für Menschenrechte (25. und 26. Session, Genf, Juli und November), jene der Unterkommission für die Bekämpfung der Diskriminierung und den Schutz der Minderheiten (38. Session, Genf, August), des Komitees für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (32. Session, Genf, August), des Unterausschusses für den Funkdienst auf See der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) (London, 14.-17. April), des Unterausschusses für Sicherheit der Navigation derselben Organisation (London, 8. Juli) und der Koordinierungsgruppe der Menschenrechtsorganisationen (Strassburg, 12.-13. September). Das IKRK war auf mehreren privaten Expertentagungen zugegen, die der Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF) zum Thema des Kindes in Kriegszeiten im März, Juli und November in New York organisierte; die Arbeiten betrafen vor allem den Übereinkommensentwurf über die Rechte des Kindes.

Das IKRK nahm, ebenfalls als Beobachter, am «7. Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Behandlung der Delinquenten» teil, der vom 26. August bis 6. September in Mailand stattfand. Die Institution war auch auf dem «Internationalen Symposium über den Frieden» vertreten, das von der Neuman-Stiftung und der Universität der Vereinten Nationen für den Frieden in Caracas (2. bis 7. Juni) abgehalten wurde. Überdies war das IKRK zur Teilnahme zu dem vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstung am 17. Juni in Genf durchgeführten Symposium eingeladen, mit dem der 60. Jahrestag des Abschlusses des Genfer Protokolls von 1925 (das den Gebrauch chemischer und bakteriologischer Waffen im Krieg untersagt) begangen wurde; die Delegation des IKRK stand unter der Leitung des Vizepräsidenten der Institution.

Ferner unterhielt sich der Präsident des IKRK am 10. März in Genf mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über Fragen gemeinsamen Interesses.

Andere staatliche, regionale oder internationale Organisationen

Das IKRK nahm als Beobachter an folgenden Tagungen teil:
— 37. Session der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Strassburg, im April und September, sowie an der Session der Ständigen Kommission des Europarats im November in Strassburg;
— 15. ordentliche Session der Generalversammlung der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) in Cartagena (Kolumbien), im Dezember;
— Ministertagungen der Blockfreien in Delhi im April und in Luanda im September.

Regionale und internationale nichtstaatliche Organisationen

Das IKRK steht mit vielen nichtstaatlichen Organisationen (NGO) in Verbindung. 1985 nahm es an verschiedenen Tagungen dieser Organisationen teil: An den Sitzungen des Sonderausschusses der NGO für die Menschenrechte in Genf; an der 51. und 52. Tagung der beim Europarat in Strassburg akkreditierten NGO; am Seminar der NGO über den medizinischen Schutz in Genf (7. März); am «Kolloquium über den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen zur Bildung und Anwendung internationaler Normen», das vom Zentrum für internationale Forschung der Universität für Recht, Volkswirtschaft und Sozialwissenschaften in Paris und vom Internationalen Institut für diplomatische Studien in Paris am 6. und 7. Juni veranstaltet wurde.

Seit mehreren Jahren steht das IKRK in engem Kontakt mit dem *Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo*. Abgesehen von seiner Teilnahme an den internationalen Lehrgängen über Kriegsrecht *(siehe Kapitel über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts)* nahm das IKRK aktiv an anderen vom Institut organisierten Tagungen teil:
— am XI. Rundtischgespräch über die heutigen Probleme des humanitären Völkerrechts und am Rotkreuz- und Rothalbmondsymposium, die vom 9. bis 14. September in San Remo (Italien) stattfanden und mehr als 160 Teilnehmer aus Regierungs-, Militär-, Universitäts- und Rotkreuzkreisen vereinten; die Delegation des IKRK wurde von dessen Vizepräsident geleitet. Beim Rundtischgespräch wurde die Frage von Wanderbewegungen der Flüchtlinge und der damit verbundenen rechtlichen Aspekte, ferner die Beziehung zwischen Guerilla, Terrorismus und humanitärem Völkerrecht geprüft; das Symposium befasste sich mit dem Schutz des Kindes in Friedens- und Kriegszeiten.
— am Seminar über humanitäres Völkerrecht heute, das vom 19. bis 21. September in Budapest stattfand und Juristen der osteuropäischen Länder vereinte;
— am Kolloquium über die Förderung und Verbreitung der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsrechts, des Migrantenrechts, des Rechts auf Hilfe im Katastrophenfall, das vom 6. bis 9. November in Monaco stattfand (das Kolloquium war eine gemeinsame Veranstaltung des Instituts von San Remo, der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco und des Monegassischen Roten Kreuzes).

Das IKRK entsandte Vertreter zur 73. und 74. Session der *Konferenz der Interparlamentarischen Union* (es hat dort seit 1984 Beobachterstatus), die vom 25. bis 30. März in Lomé (Togo) und von 2. bis 7. September in Ottawa (Kanada) stattfanden.

Der Vizepräsident der IKRK führte die Delegation der Institution bei der XVIII. Generalversammlung des *Weltfrontkämpferverbands,* die vom 17. bis 22. November in Rotterdam (Niederlande) tagte. Seinerseits wurde der Generalsekretär dieser Organisation, Serge Wourgaft, am 14. Februar im IKRK empfangen.

Das IKRK pflegte auch Beziehungen zum *Internationalen Institut für Menschenrechte in Strassburg* (Unterricht des humanitären Völkerrechts), zur *Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen* (namentlich Teilnahme an einer Tagung über das Thema Strassenkinder am 2. September), zum *Institut für internationale Beziehungen von Kamerun* (V. Afrikanisches Seminar über den Schutz der menschlichen Person im Falle bewaffneter Konflikte, Yaounde, 27. November bis 5. Dezember), zur *Interamerikanischen Vereinigung der Rechtsanwälte* (V. Interamerikanisches Seminar über humanitäres Völkerrecht und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Mexiko, 9. bis 15. November).

Schliesslich nahm das IKRK noch an folgenden Tagungen teil:
— Internationale Konferenz über den Frieden, die vom afrikanischen Institut für Privatrecht in Zusammenarbeit mit der togolesischen Regierung vom 14. bis 18. Januar in Lomé durchgeführt wurde;
— Kolloquium über das Thema der Einzelhaft und Folter, organisiert von der medizinischen Kommission von Amnesty International, am 18. und 19. Februar in Paris;
— Tagung über das Asylrecht in Europa, das die Schweizerische Liga für Menschenrechte vom 15. bis 17. Februar in Lausanne (Schweiz) organisierte;
— Seminar über den Schutz unbegleiteter Kinder, das von Redd Barna und dem Internationalen Rat der Freiwilligenorganisationen (ICVA) vom 24. bis 26. Juni in Halvorsbole (Norwegen) stattfand;
— Kolloquium «Atomkrieg: die Proliferation von Atomwaffen und ihre Folgen», das von der Bellerive-Gruppe unter Vorsitz von Prinz Saddrudin Aga Khan organisiert wurde (Genf, 27. bis 29. Juni).

VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949 UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977

Stand per 31. Dezember 1985

(Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter-zeich-nung	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter-zeich-nung	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Afghanistan	R		26.09.56								
Ägypten	R		10.11.52	X				X			
Albanien	R	X	27.05.57								
Algerien	B		20.06.60								
Angola	B	X	20.09.84		B	X	20.09.84				
Antigua und Barbuda											
Äquatorial-Guinea											
Argentinien	R		18.09.56								
Äthiopien	R		02.10.69								
Australien	R		14.10.58	X				X			
Bahamas	N		11.07.75		B		10.04.80		B		10.04.80
Bahrein	B		30.11.71								
Bangladesh	N		04.04.72		B		08.09.80		B		08.09.80
Barbados	N		10.09.68								
Belgien	R		03.09.52	X				X			
Belize	B		29.06.84		B		29.06.84		B		29.06.84
Benin	N		14.12.61								
Bhutan											
Birma											
Bjelorussland	R	X	03.08.54	X				X			
Bolivien	R		10.12.76		B		08.12.83		B		08.12.83
Botswana	B		29.03.68		B		23.05.79		B		23.05.79
Brasilien	R		29.06.57								
Brunei											
Bulgarien	R	X	22.07.54	X				X			
Burkina Faso	N		07.11.61	X				X			
Burundi	N		27.12.71								
Chile	R		12.10.50	X				X			
China	R	X	28.12.56		B	X	14.09.83		B		14.09.83
Costa Rica	B		15.10.69		B		15.12.83		B		15.12.83
Côte d'Ivoire	N		28.12.61	X				X			
Cuba	R		15.04.54		B		25.11.82				
Dänemark	R		27.06.51	X	R[2]	X	17.06.82	X	R		17.06.82
Deutsche Demokr. Republik	B	X	30.11.56	X				X			
Deutschland (Bundesrepublik)	B		03.09.54	X				X			
Dschibuti	N		06.03.78[3]								
Dominica	N		28.09.81								
Dominikanische Republik	B		22.01.58								
Ecuador	R		11.08.54	X	R		10.04.79	X	R		10.04.79
Fidschi	N		09.08.71								
Finnland	R		22.02.55	X	R[2]	X	07.08.80	X	R		07.08.80
Frankreich	R		28.06.51						B	X[4]	24.02.84

[1] B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.
[2] Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.
[3] Mit Ausnahme des I. Abkommens, am 26.01.78.
[4] Erklärung zu Protokoll I.

VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949 UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977

Stand per 31. Dezember 1985

(Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter-zeich-nung	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter-zeich-nung	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Gabon	N		20.02.65		B		08.04.80		B		08.04.80
Gambia	N		11.10.66								
Ghana	B		02.08.58	X	R		28.02.78	X	R		28.02.78
Grenada	N		13.04.81								
Griechenland	R		05.06.56	X							
Guatemala	R		14.05.52	X				X			
Guinea	B		11.07.84		B		11.07.84		B		11.07.84
Guinea Bissau	B	X	21.02.74								
Guyana	N		22.07.68								
Haiti	B		11.04.57								
Heiliger Stuhl	R		22.02.51	X	R	X	21.11.85	X	R	X	21.11.85
Honduras	B		31.12.65	X				X			
Indien	R		09.11.50								
Indonesien	B		30.09.58								
Irak	B		14.02.56								
Iran	R		20.02.57	X				X			
Irland	R		27.09.62	X				X			
Island	B		10.08.65	X				X			
Israel	R	X	06.07.51								
Italien	R		17.12.51	X				X			
Jamaica	N		17.07.64								
Japan	B		21.04.53								
Jemen (Arabische Republik)	B		16.07.70	X				X			
Jemen (Dem. Volksrep.)	B		25.05.77								
Jordanien	B		29.05.51	X	R		01.05.79	X	R		01.05.79
Jugoslawien	R	X	21.04.50	X	R	X	11.06.79	X	R		11.06.79
Kamerun	N		16.09.63		B		16.03.84		B		16.03.84
Kambodscha	B		08.12.58								
Kanada	R		14.05.65	X				X			
Kap Verde	B		11.05.84								
Katar	B		15.10.75								
Kenia	B		20.09.66								
Kiribati											
Kolumbien	R		08.11.61								
Komoren	B		21.11.85		B		21.11.85		B		21.11.85
Kongo	N		30.01.67		B		10.11.83		B		10.11.83
Korea-Nord	B	X	27.08.57								
Korea-Süd	B	X	16.08.66[2]	X	R	X	15.01.82	X	R		15.01.82
Kuwait	B		02.09.67		B		17.01.85		B		17.01.85
Laos	B		29.10.56	X	R		18.11.80	X	R		18.11.80
Lesotho	N		20.05.68								
Libanon	R		10.04.51								
Liberia	B		29.03.54								
Libysche Ar. Dschamahiria	B		22.05.56		B		07.06.78		B		07.06.78
Liechtenstein	R		21.09.50	X				X			
Luxemburg	R		01.07.53	X				X			

[1] B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.
[2] In Kraft getreten am 23.09.66, da sich Korea auf die Art. 62/61/141/157 berufen hatte (sofortige Wirkung).

VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949 UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977

Stand per 31. Dezember 1985

(Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter-zeich-nung	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter-zeich-nung	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Madagaskar	N		13.07.63	X				X			
Malawi	B		05.01.68								
Malaysia	B		24.08.62								
Malediven											
Mali	B		24.05.65								
Malta	N		22.08.68								
Marokko	B		26.07.56	X				X			
Mauretanien	N		27.10.62		B		14.03.80		B		14.03.80
Mauritius	N		18.08.70		B		22.03.82		B		22.03.82
Mexiko	R		29.10.52		B		10.03.83				
Moçambique	B		14.03.83		B		14.03.83				
Monaco	R		05.07.50								
Mongolische Volksrep.	B		20.12.58	X				X			
Namibia[3]	B		18.10.83		B		18.10.83		B		18.10.83
Nauru											
Nepal	B		07.02.64								
Neuseeland	R		02.05.59	X				X			
Nicaragua	R		17.12.53	X				X			
Niederlande	R		03.08.54	X				X			
Niger	N		16.04.64	X	R		08.06.79	X	R		08.06.79
Nigeria	N		09.06.61								
Norwegen	R		03.08.51	X	R[2]		14.12.81	X	R		14.12.81
Österreich	R		27.08.53	X	R[2]	X	13.08.82	X	R	X	13.08.82
Oman	B		31.01.74		B	X	29.03.84		B	X	29.03.84
Pakistan	R	X	12.06.51	X				X			
Panama	B		10.02.56	X				X			
Papua-Neuguinea	N		26.05.76								
Paraguay	R		23.10.61								
Peru	R		15.02.56	X				X			
Philippinen	R		06.10.52[4]	X							
Polen	R	X	26.11.54	X				X			
Portugal	R	X	14.03.61	X				X			
Rumänien	R	X	01.06.54	X				X			
Rwanda	N		21.03.64		B		19.11.84		B		19.11.84
St-Kitts und Nevis											
San Marino	B		29.08.53	X				X			
St-Vincent und die Grenadinen	B		01.04.81		B		08.04.83		B		08.04.83
St-Lucia	N		18.09.81		B		07.10.82		B		07.10.82
Salomonen	N		06.07.81								
Salvador	R		17.06.53	X	R		23.11.78	X	R		23.11.78
Sambia	B		19.10.66								

[1] B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.
[2] Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.
[3] Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.
[4] Mit Ausnahme des I. Abkommens, das am 07.03.51 ratifiziert wurde.

VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949 UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977

Stand per 31. Dezember 1985

(Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unterzeichnung	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unterzeichnung	B, R, N[1]	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Samoa	N		23.08.84		B		23.08.84		B		23.08.84
São Tomé und Principe	B		21.05.76								
Saudi-Arabien	B		18.05.63								
Schweden	R		28.12.53	X	R[2]	X	31.08.79	X	R		31.08.79
Schweiz	R		31.03.50	X	R[2]	X	17.02.82	X	R		17.02.82
Senegal	N		23.04.63	X	R		07.05.85	X	R		07.05.85
Seychellen	B		08.11.84		B		08.11.84		B		08.11.84
Sierra Leone	N		31.05.65								
Singapur	B		27.04.73								
Somalia	B		12.07.62								
Spanien	R		04.08.52	X				X			
Sri Lanka	R		28.02.59[3]								
Sudan	B		23.09.57								
Südafrika	B		31.03.52								
Surinam	N	X	13.10.76		B		16.12.85		B		16.12.85
Syrien	R		02.11.53		B	X	14.11.83				
Swasiland	B		28.06.73								
Tansania	N		12.12.62		B		15.02.83		B		15.02.83
Thailand	B		29.12.54								
Togo	N		06.01.62	X	R		21.06.84	X	R		21.06.84
Tonga	N		13.04.78								
Trinidad und Tobago	B		24.09.63[4]								
Tschad	B		05.08.70								
Tschechoslowakei	R	X	19.12.50	X				X			
Tunesien	B		04.05.57	X	R		09.08.79	X	R		09.08.79
Türkei	R		10.02.54								
Tuvalu	N		19.02.81								
UdSSR	R	X	10.05.54	X				X			
Uganda	B		18.05.64								
Ukraine	R	X	03.08.54	X				X			
Ungarn	R	X	03.08.54	X				X			
Uruguay	R	X	05.03.69		B		13.12.85		B		13.12.85
Vanuatu	B		27.10.82		B		28.02.85		B		28.02.85
Venezuela	R		13.02.56								
Vereinigte Arab. Emirate	B		10.05.72		B	X	09.03.83		B	X	09.03.83
Ver. Königreich	R		23.09.57			X		X			
Ver. Staaten	R	X	02.08.55	X				X			
Vietnam	B	X	28.06.57	X	R		19.10.81				
Zaire	N		20.02.61		B		03.06.82				
Zentralafrik. Rep.	N		01.08.66		B		17.07.84		B		17.07.84
Zimbabwe	B		07.03.83								
Zypern	B		23.05.62	X	R		01.06.79				

[1] B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.
[2] Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.
[3] Mit Ausnahme des IV. Abkommens, zu dem der Beitritt am 23.02.59 erfolgte (Sri Lanka hatte nur das I., II. und III. Abkommen unterzeichnet).
[4] Mit Ausnahme des I. Abkommens, zu dem der Beitritt am 17.05.63 erfolgte.